

Jutta Wimmer
Steuerberaterin

Prof. Dr. Peter Schlieper
Steuerberater

Schustergasse 2a
86609 Donauwörth

Tel. 0906 / 29 99 44 - 0
Fax 0906 / 29 99 44 - 50

info@wimmer-schlieper.de
www.wimmer-schlieper.de

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen, die in einem privaten Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, werden Steuerermäßigungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen fallen somit nicht Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern (z. B. für Reparatur Elektroanlage, Reparatur Dach, Reparatur Heizung).

Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen dann vor, wenn z. B. eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Unser Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Mit der anhängenden Check-Liste können Sie die für die Steuerermäßigung erforderlichen Unterlagen zusammenstellen.

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Bei den Beschäftigungsverhältnissen im privaten Haushalt (wie z. B. Reinigungskraft oder Haushaltshilfe) ist zu unterscheiden, ob es sich um einen so genannten „Mini-Job“ oder um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.

Bei Mini-Jobs beträgt die Steuerermäßigung 20 % der gesamten Aufwendungen (einschl. Lohnnebenkosten), höchstens € 510 pro Jahr.

Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen beträgt die Steuerermäßigung 20 % der gesamten Aufwendungen (einschl. Lohnnebenkosten), höchstens € 4.000 pro Jahr. Bei dem Höchstbetrag von € 4.000 sind die Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit denen für haushaltsnahe Dienstleistungen zusammenzurechnen.

2. Höchstbetrag bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Die Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen beträgt 20 % der Aufwendungen. Beim Höchstbetrag sind die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen mit den Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt zusammenzurechnen. Der Höchstbetrag für die Summe dieser Aufwendungen beträgt € 4.000.

3. Beispielhafte Aufzählungen für haushaltsnahe Dienstleistungen

Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen können z. B. fallen:

- Fensterreinigung
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Hausmeisterdienste (z. B. Schneeräumen)
- Hilfe beim Einkaufen
- Pflege von Angehörigen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)
- Reinigen des Teppichbodens
- Reinigung und Pflege der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)
- Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten -
- Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen
- Wäschepflege im Haushalt
- Zubereitung von Speisen im Haushalt
- Tierbetreuungs- und pflegekosten
- Laufentfernung, Straßenreinigung, Winterdienst
- Pflege der Außenanlagen
- Wachdienst

4. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnliche Belastungen sein.

Die Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnlichen Belastungen gehören. Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

5. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35a Abs. 5 S. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz.

Sind diese nicht gesondert ausgewiesen, ist der Rechnungsbetrag im Schätzungswege aufzuteilen.

6. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung

Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, auch wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt. Für diese Aufwendungen kann jedoch auch eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen führen zu einer Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, maximal € 1.200 jährlich. Diese Steuerermäßigung kann zusätzlich zu Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, in Anspruch genommen werden.

Informieren Sie sich hierzu bitte auch durch unser Infoblatt „Steuerermäßigung durch Handwerkerleistungen“.

7. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung steht all denen zu, die Arbeitgeber eines Beschäftigungsverhältnisses in einem privaten Haushalt sind sowie haushaltsnahe Dienstleistungen in einem privaten Haushalt beziehen.

So z. B.

- in der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus,
- bei einer Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer,
- bei einer Nutzung einer Wohnung als Mieter,
- bei einer Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter,
- bei Unterbringung in einem Heim,
- in einer an ein Kind i. S. v. § 32 EStG zur unentgeltlichen Nutzung überlassenen Wohnung.

Dabei muss es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen im Inland, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum handeln. Die Ermäßigung wird auch bei eigengenutzten Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen gewährt.

8. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z. B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

9. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

10. Nachweis

Die Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** kann nur gewährt werden, wenn

- der Auftraggeber eine Rechnung des Dienstleisters über die erbrachte Dienstleistung erhalten hat und
- die Zahlung der Rechnung auf das Konto des Dienstleisters erfolgt.
Bei einer Barzahlung der Rechnung ist die Steuerermäßigung somit nicht möglich.

Als Nachweis bei **haushaltsnahen Mini-Jobs**, für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, dient die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung nach § 28h Abs. 4 SGB IV. Diese enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die vom Arbeitgeber getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Zusätzlich wird in der Bescheinigung die Höhe der einbehaltenen Pauschsteuer beziffert.

Bei **sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen**, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt und bei denen die Lohnsteuer pauschal oder nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben wird, sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Haushaltsscheckverfahren gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung die allgemeinen Nachweisregeln für die Steuerermäßigung.

11. Bargeschäfte

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.

Checkliste „Haushaltsnahe Dienstleistungen“

Sachverhalt	Ja	Nein	Rechnung vom	Bezahlt am	Bruttobetrag	20 %
Betreuung von Angehörigen						
Fensterreinigung						
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)						
Hausmeisterdienste (z. B. Schneeräumen)						
Hilfe beim Einkaufen						
Pflege von Angehörigen (z. B. Inanspruchnahme eines Pflegedienstes)						
Reinigen des Teppichbodens						
Reinigung und Pflege der Wohnung (z. B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur)						
Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen – abzüglich Erstattungen von Dritten -						
Versorgung, Pflege und Betreuung von Kranken sowie alten und pflegebedürftigen Personen						
Wäschepflege im Haushalt						
Zubereitung von Speisen im Haushalt						
Tierbetreuungs- und pflegekosten						
Laubentfernung, Straßenreinigung, Winterdienst						
Pflege der Außenanlagen						
Wachdienst						